



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Marktgemeinde Pölstal  
Im Dorf 2  
8763 Pölstal

Bearb.: Sabine Köck-Arras  
Tel.: +43 (3572) 83201-214  
Fax: +43 (3572) 83201-550  
E-Mail:  
bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-178426/2025-3

Judenburg, am 25.06.2025

Ggst.: Stuhlpfarrer Anton, St. Johann am Tauern  
Grst. Nr. 776, KG St. Johann Sonnseite  
Rodungsbewilligung

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Anton Stuhlpfarrer, Sonnseite 15, 8765 St. Johann am Tauern, hat um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr. 776, KG St. Johann Sonnseite, im Gesamtausmaß von 2.582 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Schaffung landwirtschaftlicher Nutzfläche angesucht.

**Ort:** Sonnseite 15, 8765 St. Johann am Tauern  
**Datum:** Mittwoch, 9. Juli 2025 **Zeit:** 13.30 Uhr  
**Verhandlungsleiterin:** Sabine Köck-Arras

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort Bezirkshauptmannschaft Murtal - Forstrechtsreferat		
Datum bis 08.07.2025	Zeit 08.00 - 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 2 / 203

8750 Judenburg • Kapellenweg 11  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 203, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. §§ 17 ff Forstgesetz 1975

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Sabine Köck-Arras  
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 25. Juni 2025

Abgenommen am: 10. Juli 2025